

Corona-Krise – Erste Hilfe für Unternehmer

Einreiseverbote, Betriebsverbote für Geschäfte, Ausgangssperren, Absagen von Konzerten, Messen und Konferenzen – alle diese Maßnahmen zwecks Eindämmung des Coronavirus „COVID-19“ belasten die Wirtschaft enorm. Ein Ende der Krise ist derzeit nicht in Sicht. Horrorzahlen gehen in Österreich von Infizierten und Kranken in Millionenhöhe aus – wenn keine geeigneten Gegenstrategien wie Quarantänemaßnahmen effektiv angeordnet und umgesetzt werden.

Sie sind als selbständiger Unternehmer von der Krise betroffen. Die Wirtschaftskammern und die Behörden der Republik Österreich lassen Sie nicht in Stich. Wir geben eine Übersicht.

Erleichterungen bei Zahlungen an Ihr Finanzamt

Das Bundesministerium für Finanzen hat ein neues Formular aufgelegt – der „**Kombinierte Antrag zu Sonderregelung betreffend Coronavirus**“. Dabei zeigt sich das Finanzamt unbürokratisch und großzügig. Voraussetzung für alle finanzielle Hilfen sind Liquiditätsengpässe durch die angeordneten behördlichen Maßnahmen wie die Schließung von Betrieben, Absagen von Veranstaltungen und die Einschränkungen des täglichen Lebens. Die antragstellenden Betriebe müssen keine Nachweise für die Liquiditätsengpässe liefern – sondern die Fälle müssen lediglich „**glaubhaft**“ gemacht werden. Der Finanzminister hat seinen Mitarbeitern angeordnet, großzügig zu bewilligen. In der Praxis müsste das Anführen von logischen Gründen für die Liquiditätsengpässen genügen.

Mittels des kombinierten Antrages können Sie die folgenden Erleichterungen beantragen:

- **Herabsetzungen der Vorauszahlungen** für die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Sie werden Gewinne als natürliche Person unter EUR 11.000,- oder bei Körperschaften unter EUR 7.000,- oder sogar Verluste coronabedingt im Jahre 2020 erzielen?: Sie können Ihre Einkommensteuervorauszahlungen für 2020 auf Null oder Ihre Körperschaftsteuervorauszahlungen auf die Höhe der **Mindest-Körperschaftsteuern** (von EUR 500 bis EUR 1.750,- je nach Bestandsdauer des Unternehmens) herabsetzen lassen.
- Ein **Abgabenrückstand** kann gestundet oder in **Raten** gezahlt werden. Dabei fallen keine **Stundungszinsen** an, wenn ein solcher Antrag gestellt wird. Auch **Säumniszuschläge** können nachgelassen werden. In der Praxis bedeutet dies, Sie brauchen in diesen Krisenzeiten keine Steuern zu bezahlen. Der kombinierte Antrag ist unter www.bmf.gv.at abrufbar. Der Antrag ist in einer **word-Datei** oder **in pdf**. abrufbar. Natürlich helfen Ihre Steuerberater auch gerne bei dem Antrag.

Hilfe von der SVS

Zudem können Sie ähnliche Anträge auch für die **Sozialversicherungsbeiträge** bei der Sozialversicherung der Selbständigen („SVS“) beantragen. Es geht ebenfalls um die Stundung oder Ratenzahlung der Sozialversicherungsbeiträge, die laufenden Beitragsgrundlagen können in Höhe der Mindestsummen herabgesetzt werden. Und die SVS kann auch **Verzugszinsen** nachsehen. Für diese Fälle stehen zwei Anträge **online** (www.sozialversicherung.gv.at) zur Verfügung. Da gezahlte Sozialversicherungsbeiträge auch Ihre zukünftigen Pensionen erhöhen, ist eine Herabsetzung auf das Mindestniveau nicht immer die allerbeste Option. Fragen Sie auch in diesem Falle um weitere Details Ihren Steuerberater.

Unterstützung bei den Gesundheitskassen

Die **österreichische Gesundheitskasse** ist für die Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mitarbeiter zuständig. Für Dienstgeber mit Liquiditätsengpässen werden eine Vielzahl an Hilfen angeboten, wie zB:

- **Automatische Stundung** wenn Beiträge nicht oder nicht vollständig eingezahlt werden können,
- **Ratenzahlungen** werden unbürokratisch akzeptiert,
- **Eintreibungsmaßnahmen** werden keine gesetzt und auf die Einleitung von **Insolvenzverfahren** wird verzichtet

Die österreichischen Gesundheitskassen ersuchen, die An- und Abmeldungen von einem Dienstverhältnis und alle sonstigen Meldungen fristgerecht durchzuführen. Coronabedingte Verzögerungen sollen nach Auskunft der zuständigen Mitarbeiter bei den Behörden allerdings sanktionslos bleiben. Und für viele Erleichterungen muss nicht einmal ein Antrag gestellt werden.

Was tun Sie mit Ihren Mitarbeitern

Wenn der Umsatz einbricht oder coronabedingt sogar auf null sinkt, dann müssen Sie natürlich bei den Personalkosten entgegensteuern. Das gelindeste Mittel ist, dass Ihre Mitarbeiter während einer relativ kurzen Phase noch nicht konsumierte Urlaubstage oder Zeitausgleichsguthaben abbauen.

Dauert diese Phase länger, dann überlegen Sie die neue gesetzliche Maßnahme von „**Corona-Kurzarbeit**“. Bei Kurzarbeit wird die Normalarbeitszeit und damit auch das Arbeitsentgelt reduziert. Das hilft Betrieben in kurzfristigen Notsituationen. Ziel ist, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und die Beschäftigten zu halten. Die kurzfristig und neu beschlossenen Maßnahmen ermöglichen eine Reduktion der Normalarbeitszeit auf bis zu 10 % der Normalarbeitszeit und diese kann zeitweise auch auf 0 % reduziert werden. Die Mehrkosten für die Arbeitnehmer zahlt das AMS. Die **Nettoentgeltgarantie** des AMS beträgt:

- 80 % des vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts bei einem Bruttogehalt von über EUR 2.685,-
- 85 % des Nettoentgelts für ein Bruttogehalt zwischen EUR 1.700 und EUR 2.685,-
- 90 % des Nettoentgelts für einen Bruttobetrag von unter EUR 1.700,-.

Vor der Antragstellung muss der Arbeitnehmer Alturlaube und offene Zeitausgleichsguthaben verbrauchen. Der Antrag muss 48 Stunden vor Beginn der Kurzarbeit beim AMS gestellt werden. Die Kurzarbeit ist maximal 6 Monate zulässig. Zusätzlich zu dem Nettoentgelt werden auch die anteiligen Sozialaufwendungen für die beschäftigungslosen Zeiten vom AMS bezahlt.

Und last but not least wenn die Personaleinsparung mittels Kurzarbeit nicht ausreichend, um Ihre Liquiditätssituation zu sichern und Sie Ihre Arbeitnehmer kurzfristig kündigen müssen, dann übernimmt natürlich das AMS die Arbeitslosengelder. Ab dem Ende der Kündigungsfrist haben Sie in diesem Worst-Case-Szenario keine Personalkosten für gekündigte Mitarbeiter.-

Unterstützung aus dem Wiener Notlagenfonds

Kleine Unternehmen aus Wien (bis zu 10 Mitarbeiterinnen) können eine Unterstützung aus dem **Wiener Notlagenfonds** erhalten. Die Formulare zu den Anträgen werden in den kommenden Tagen unter www.wien.gv.at/coronavirus abrufbar sein. Es gilt das Prinzip „first come-first-serve“.

Der **Krisenbewältigungsfonds** der Republik Österreich ist mit 4.0 Mrd. dotiert und die finanziellen Mittel sollen bei einer längeren Zeitdauer der behördlichen Maßnahmen ausgeweitet werden. Die „**Direkthilfen**“ werden freilich nicht ganz einfach und unbürokratisch gewährt werden. Die beim Antrag zu erfüllenden Voraussetzungen insbesondere die Nachweise für die coronabedingten Umsatzeinbrüche und Liquiditätsengpässe sind nachzuweisen. Ein erster Nachweis kann daher erst Anfang April 2020 erbracht werden.

Daneben gibt es **Überbrückungskredite** von Ihrer Hausbank, für welche von der Republik Österreich **Haftungsrahmen** zur Verfügung gestellt werden. Kleine und mittlere Betriebe hilft das Austria Wirtschaftsservice (AWS) mit Sicherheiten im Ausmaß von bis zu 80 % der Kreditsumme. Das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht insolvent gewesen sein. Umschuldungen und kurzfristige Kreditfinanzierungen von weniger als 6 Monate sind ausgeschlossen. Der Kredit dient dazu, den laufenden Betrieb aufrecht zu halten.

Wenn alle diese Hilfen, Kredite und Direktzahlungen nicht helfen, fragen Sie nach weiteren Informationen Ihren Steuerberater.

Und bitte bleiben Sie und Ihre Familienmitglieder gesund!